

Stellungnahme zur Vernehmlassung KJV

Bern, 09.02.2021

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und äussern uns aus der Perspektive von Leaving Care zum Entwurf der Kinder- und Jugendheimverordnung. Wir begrüssen es sehr, dass Leistungen neu bei Bedarf bis 25 möglich sind. Folgende Kernpunkte liegen unserer Argumentation, wie wir sie zu einzelnen Paragraphen ausführen, zugrunde:

- Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere das Handlungsfeld der eHzE (verbunden mit der Leistung Abklärung und Fallführung) hat die **Verantwortung**, die Phase Leaving Care zu begleiten, also für einen möglichst gelingenden Übergang aus den eHzE in die Selbständigkeit zu sorgen.
- Die beratenden und zuweisenden Fachstellen sowie die anordnenden Behörden (KESB) und die Beistand*innen müssen für die Herausforderungen der Phase Leaving Care **sensibilisiert** werden.
- Aus Sicht der anspruchsvollen Phase «Leaving Care» ist ein Paradigmenwechsel angezeigt. Die grundsätzliche Ausrichtung, dass Leistungen über 18 nur in Ausnahmefällen bezogen bzw. weitergeführt werden können, ist nicht adäquat. Eine weitere Begleitung über die Volljährigkeit kann sinnvoll und angezeigt sein. Um die Nachhaltigkeit von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sicherzustellen, muss dies in **jedem Fall geprüft** werden.
- Wir fordern, dass auch wenn eine Leistung vor Volljährigkeit abgeschlossen wurde, die jungen Erwachsenen zu einem späteren Zeitpunkt **erneut eine Leistung** im Rahmen der eHzE beziehen können. Die Regelung, dass die nachfolgende Leistung nahtlos an die vorherige anschliessen muss, ist problematisch: Probleme zeigen sich nicht selten erst einige Zeit nach Austritt. Care Leaver*innen haben auch – wie ihre Gleichaltrigen, die in der Familie aufwachsen – das Recht, Autonomie zu erproben und Krisen zu haben.
- Wir begrüssen sehr, dass der Katalog an möglichen ergänzenden Hilfen zur Erziehung nicht abgeschlossen ist. Für Care Leaver*innen – eine äusserst heterogene Gruppe – plädieren wir im Bereich der eHzE für **vielfältige und flexible Leistungen**: Diese müssen in Bezug auf die Themen sowie die Ausgestaltung der Leistung (Frequenz, Dauer, Setting, Methode) unmittelbar auf die jeweiligen Bedarfe reagieren. Wesentlich ist, dass die Leistungen sowohl von Heimen bzw. DAF angeboten werden, denn damit können aufsuchende Zugänge, die Zusammenarbeit mit vertrauten Bezugspersonen sowie Ehemaligenarbeit und -vernetzung ermöglicht werden, als auch von anderen Leistungserbringenden, so dass die Leistungen vom bisherigen (stationären) Kontext unabhängig und «neutral» sind.

Wir haben uns erlaubt, unsere Statements und Argumente sowie Formulierungsänderungen für das KJV und den Kommentar des AJB direkt in die untenstehende Tabelle einzufügen. Für detailliertere Ausführungen verweisen wir auf unser [Argumentarium Leaving Care](#) und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beatrice Knecht Krüger
Leiterin Kompetenzzentrum Leaving Care
b.knecht@leaving-care.ch

Begriffe

§ 2. In dieser Verordnung bedeuten:

Leistungsbeziehende: Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die gemäss § 3 Abs. 1 und 2 KJG eine ergänzende Hilfe zur Erziehung beziehen.

Leistungserbringende: Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Amt Leistungen nach KJG erbringen.

§ 3 Abs. 1 KJG gewährt Kindern und Jugendlichen mit (zivilrechtlichem) Wohnsitz im Kanton Zürich einen Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung nach KJG. In § 3 Abs. 2 KJG erweitert der Gesetzgeber den Anspruch ausnahmsweise auf (junge) Erwachsene. In § 3 KJV wird definiert, in welchen Fällen Erwachsene ergänzende Hilfen zur Erziehung nach KJG beziehen können. Zwecks sprachlicher Vereinfachung wird – anstelle der jeweiligen Erwähnung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen je in der geschlechtergerechten Form – die Abkürzung Leistungsbeziehende eingeführt.

Mit dem KJG hat der Gesetzgeber der Absicht Ausdruck verschafft, zugunsten einer verlässlichen Leistungs- und Versorgungssteuerung die Versorgung des Kantons Zürich mit einem bedarfsgerechten Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Rahmen von mehrjährigen Leistungsvereinbarungen mit bewährten Leistungserbringenden sicherzustellen. Nur ausnahmsweise sollen Leistungen bei Anbietenden ohne Leistungsvereinbarung bezogen werden, beispielsweise, wenn ein Platz in einer spezialisierten Einrichtung benötigt wird und ein entsprechendes Angebot mit Leistungsvereinbarung nicht vorhanden ist. Oder wenn Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung ausgelastet sind und aus Gründen der Dringlichkeit mit der Umsetzung einer Kinderschutzmassnahme nicht zugewartet werden kann und deshalb ein Platz in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung bezogen werden muss.

Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit Leistungsvereinbarung mit dem AJB erbringen ihre Leistungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Der Begriff Leistungserbringende wird eingeführt, um transparent zu machen, welche Bestimmungen ausschliesslich für Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung mit Leistungsvereinbarung gelten.

Auch Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ohne Leistungsvereinbarung erbringen Leistungen nach KJG bzw. Leistungen, die nach KJG finanziert werden. Ihre Leistungserbringung erfolgt indes nicht im

Wir begrüssen, dass die Gruppe der Leistungsbeziehenden auf junge Erwachsene erweitert wird.

Eine generelle Beendigung der Leistungen mit der Volljährigkeit ist nicht mehr zeitgemäss: Die Jugendphase hat sich verlängert, die Übergänge in die Selbständigkeit sind gerade für Care Leaver*innen mit grossen Herausforderungen verbunden, da sie meist über weniger Ressourcen und soziale Unterstützung verfügen als ihre Peers. Werden die Bedarfe an Unterstützung in dieser Zeit nicht gedeckt, droht die soziale Exklusion, was mit gesellschaftlichen, aber auch monetären Folgen verbunden ist.

[Formulierungsvorschlag Kommentar AJB:](#)

Die Formulierung «ausnahmsweise» im Kommentar streichen und durch «bei Bedarf» ersetzen.

Beachten Sie bitte auch den Kommentar zu §3 Abs.1

Entwurf	Kommentar AJB	Stellungnahme KLC
	<p>Rahmen einer mehrjährigen Verpflichtung, sondern einzelfall- bzw. ausnahmsweise. Eine bei Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung ohne Leistungsvereinbarung bestellte Leistung wird nach den im Einzelfall zwischen den Parteien vereinbarten Regeln und Tarifen abgegolten.</p>	
<p>Dauer des Anspruchs</p>		
<p>§ 3. ¹ Der Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung besteht über die Volljährigkeit hinaus bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn der Leistungsbezug</p>	<p>Der Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung besteht gemäss § 3 Abs. 1 KJG grundsätzlich bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die ergänzende Hilfe zur Erziehung muss zu diesem Zeitpunkt ordentlicherweise abgeschlossen sein. Im Einzelfall kann das Andauern einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus jedoch sinnvoll sein.</p> <p>Das vorgesehene definitive Ende des Anspruchs mit Vollendung des 25. Altersjahres orientiert sich an der Altersgrenze gemäss der Jugendstrafgesetzgebung und der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, LS 851.15).</p>	<p>Wir begrüssen ausserordentlich, dass Leistungen bis zum Alter 25 (im Sinne einer Angleichung an das JStG) möglich sind.</p> <p>Das Ende der Hilfe soll sich am nicht mehr bestehenden Bedarf orientieren und nicht am Alter. Aus diesem Grund ist wie im Dachkonzept (S.31) festgehalten in jedem Fall vor dem 18. Geburtstag zu prüfen, ob die Massnahme abgeschlossen werden kann, also kein Unterstützungsbedarf mehr besteht.</p> <p>Auch die beschriebene Notwendigkeit einer «realistischen Abschlussplanung» (Dachkonzept, ebd.) begrüssen wir. Die Hilfe soll nur dann beendet werden, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem Gelingen des Übergangs ausgegangen werden kann.</p> <p>Diese Erweiterung der Perspektive über die Abschlussplanung hinaus auf den Übergang ist im Dachkonzept bereits angesprochen. Jedoch sollte dieser Übergang ebenfalls geplant werden inkl. eines alternativen Plans «B». Darauf sollte bei Schulungen verstärkt hingewiesen werden und entsprechende Leitsätze und Vorgehensweisen/Arbeitsweisen sollten im Konzept der Organisation beschrieben sein. Bitte beachten Sie dazu auch unsere Stellungnahme zu §14 b.</p> <p>Der Begriff «Andauern» im Kommentar AJB geht von einem ununterbrochenen Leistungsbezug aus. Dies sollte keine Bedingung für eine Hilfe sein. Ein Bedarf kann sich auch erst einige Zeit nach Austritt zeigen. Auch dann sollten – bis maximal zum Alter 25 – bei Bedarf noch eHzE bezogen werden können.</p>

Entwurf	Kommentar AJB	Stellungnahme KLC
		<p><u>Formulierungsvorschläge Kommentar AJB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Satz «Die ergänzende Hilfe zur Erziehung muss zu diesem Zeitpunkt ordentlicherweise abgeschlossen sein» streichen. • Den Satz «Im Einzelfall kann das Andauern einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus jedoch sinnvoll sein» streichen und ersetzen durch «Bei Bedarf sind ergänzende Hilfen zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus sinnvoll».
<p>a. vor dem vollendeten 18. Altersjahr begonnen hat und</p>	<p>Ein Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres besteht dann, wenn mit dem Bezug der ergänzenden Hilfe zur Erziehung vor dem Erreichen der Volljährigkeit begonnen wurde und ein Abschluss der ergänzenden Hilfe zur Erziehung im Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht sinnvoll ist bzw. ein Abschluss der ergänzenden Hilfe zur Erziehung im Zeitpunkt der Volljährigkeit den Erfolg bzw. die Nachhaltigkeit des bisherigen Leistungsbezugs gefährden würde. Das Andauern einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung kann beispielsweise bis zum Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II angezeigt sein.</p>	<p>Wir begrüßen die Orientierung an der Nachhaltigkeit der Hilfen sehr, wie sie im Kommentar AJB erwähnt wird. Damit kann der drohenden Gefahr einer Verschiebung «von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe» entgegengewirkt werden.</p> <p>Das Ende der Ausbildung soll nicht parallel zum Zeitpunkt des Endes der eHzE sein. Wichtig ist, eine gesicherte Zeitspanne für den Übergang von Ausbildung in Arbeitswelt, eigene Wohnung etc. einzuberechnen.</p> <p>Bezüglich der Formulierung «Andauern» verweisen wir unsere Stellungnahme zu §3 Abs. 1. Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass eHzE nach Volljährigkeit auch mit einem zeitlichen Unterbruch zum Austritt bezogen werden kann und dies auch dann, wenn der Leistungsbezug einige Zeit vor Erreichen der Volljährigkeit (vorläufig) beendet wurde. Krisen sind in der Zeit rund um die Volljährigkeit normal und gehören zum Erwachsenwerden dazu. Die jungen Menschen in dieser Lebensphase ohne Unterstützungsangebot zu lassen, ist aus unserer Sicht gesellschaftlich nicht vertretbar und aufgrund der vorher getätigten Investitionen in keiner Weise sinnvoll.</p> <p>Wir empfehlen daher ausdrücklich, bis zum Alter 25 Rückkehrmöglichkeiten in stationäre und ambulante Hilfe auch nach zeitlichen Unterbrüchen zu schaffen, auch wenn eine eHzE-Leistung bereits vor der Volljährigkeit beendet wurde.</p>
<p>b. zur Sicherstellung seiner nachhaltigen Wirkung erst nach Vollendung des 18. Altersjahres abgeschlossen werden kann.</p>		<p><u>Formulierungsvorschlag Kommentar AJB:</u></p> <p>Den Satz «Das Andauern einer ergänzenden...» streichen und ersetzen durch «Eine ergänzende Hilfe zur Erziehung kann beispielsweise bis</p>

Entwurf	Kommentar AJB	Stellungnahme KLC
		<p>einige Zeit nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II angezeigt sein».</p> <p><u>Formulierungsvorschlag Verordnung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • §3 Abs. 1 a umformulieren in «vor dem vollendeten 18. Altersjahr begonnen oder stattgefunden hat und» • §3 Abs. 1 b umformulieren in «zur Sicherstellung einer nachhaltigen Wirkung notwendig ist.»
<p>2 Beginnt der Leistungsbezug gemäss Abs. 1 mit Heim- oder Familienpflege, kann er nach Vollendung des 18. Altersjahres im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe abgeschlossen werden.</p>	<p>Regelmässig ergibt sich bei Leistungsbeziehenden im Übergang in ein eigenständiges Leben die Situation, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung die stationäre Unterbringung nicht mehr benötigen, aber doch noch nicht soweit sind, ihr Leben ohne sozialpädagogische Unterstützung eigenständig führen zu können. In solchen Fällen soll es möglich sein, den begonnen Leistungsbezug in einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung von geringerer Betreuungsintensität fortzusetzen und abzuschliessen.</p>	<p>Die Möglichkeit einer ambulanten Hilfe im Übergang (im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienhilfe) begrüssen wir ausserordentlich.</p> <p>Eine abnehmende Betreuungsintensität und der Wechsel von stationären zu ambulanten Leistungen ist grundsätzlich sinnvoll. Die Leistungen sollten sich jedoch am Bedarf orientieren und entsprechend sollte auch wieder eine Leistung mit gleich grosser oder grösserer Betreuungsintensität möglich sein. Das heisst, in Einzelfällen soll bei Bedarf auch nach Volljährigkeit eine weitere stationäre Hilfe möglich sein.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag Kommentar AJB:</u> Folgenden Satz ergänzen: «in Einzelfällen soll auch eine erneute stationäre Leistung möglich sein».</p> <p><u>Formulierungsvorschlag Verordnung</u> Folgenden Satz ergänzen: «Bei entsprechendem Bedarf kann nach Vollendung des 18. Altersjahres erneut eine Leistung der Heim- oder Familienpflege beansprucht werden.»</p>
<p>Angebote ergänzender Hilfen zur Erziehung</p>	<p>Der Angebotskatalog umfasst die Leistungen, auf die nach der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung des Kantons Zürich ein Anspruch bestehen kann (vgl. § 2 i.V.m. § 3 KJG). Es handelt sich nicht um einen abschliessenden Katalog an möglichen ergänzenden Hilfen zur Erziehung.</p>	<p>Wir begrüssen sehr, dass es sich beim Angebotskatalog um einen nicht abschliessenden Katalog handelt und auf diese Weise neue und innovative Angebote möglich sind.</p>

a. Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 4. Das Angebot umfasst im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe:		
a. sozialpädagogische Familienbegleitung,	Bei der sozialpädagogischen Familienbegleitung handelt es sich um aufsuchende sozialpädagogische Arbeit im vertrauten Umfeld der betroffenen Familie zur Sicherstellung und Förderung des Kindeswohls insbesondere durch Befähigung der Eltern und weiterer Erziehungsberechtigter, die sich im Haushalt der Eltern an der Betreuung der Leistungsbeziehenden beteiligen. Auch bei Pflegekindern kann der Bedarf für sozialpädagogische Familienbegleitung in Zusammenhang mit dem Umgang mit der Herkunftsfamilie gegeben sein. Die Familienbegleitung kann beispielsweise auch als sozialpädagogische Intensivabklärung erfolgen. Intensivabklärungen werden in der Regel von der KESB angeordnet und dienen einer umfassenden Abklärung der Lebenssituation der Leistungsbeziehenden und der Erziehungskompetenz der Eltern. Auch eine Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie kann als sozialpädagogische Familienbegleitung erfolgen.	Wir begrüßen sehr, dass im Kommentar AJB die Rückplatzierung in die Herkunftsfamilie als mögliche Leistung der sozialpädagogischen Familienbegleitung genannt wird. Sie sollte auch dann möglich sein, wenn die Rückkehr in die Herkunftsfamilie nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt, da auch dann noch grosse Herausforderungen für die Beteiligten anstehen können. Waren familiäre Probleme der Grund für eine Platzierung, so sind diese nicht gelöst, nur weil der junge Mensch volljährig ist. <u>Formulierungsvorschlag Kommentar AJB:</u> Folgenden Satz am Ende des Abschnitts ergänzen: «Eine sozialpädagogische Familienbegleitung kann auch bei einer Rückkehr in die Herkunftsfamilien der Leistungsbeziehenden nach deren Volljährigkeit erfolgen».
b. sozialpädagogische Einzelbegleitung.	Als sozialpädagogische Einzelbegleitung gilt die aufsuchende sozialpädagogische Arbeit im vertrauten Umfeld der Leistungsbeziehenden zu ihrer Unterstützung insbesondere durch Ressourcenerschliessung, Vernetzung und Stärkung der Eigenverantwortung.	Die sozialpädagogische Einzelbegleitung im Sinne eines Coachings von jungen Erwachsenen nach Austritt aus Institution und Pflegefamilie ist sehr wichtig, da im Übergang in die Selbständigkeit weitere Hürden zu bewältigen sind (eigener Haushalt, administrative Dinge, Stellensuche, Integration in die Arbeitswelt etc.). Neben den genannten Schwerpunkten im Kommentar AJB (Ressourcenerschliessung, Vernetzung und Stärkung der Eigenverantwortung) sind aus unserer Sicht folgende Schwerpunkte wichtig: a) die Beziehungsarbeit, da es Care Leaver*innen oft an Ansprechpersonen mangelt, an die sie sich bei Problemen wenden können; b) das Case Management, da mit der Volljährigkeit ein Wechsel der Unterstützungssysteme erfolgt und diese themenfokussiert (z.B.

Schulden, Sucht) aufgliedert sind.

- c) Die Gestaltung der sozialpädagogischen Einzelbegleitung ist in einem breiten Spektrum auszugestalten, möglich sein sollen neben klassischen geplanten Coachings/Begleitungen auch aufsuchende und flexible Formate (SMS- oder Chat-Beratung, spontane und kurzfristige Hilfsangebote)

In Bezug auf den **Zugang zur Leistung** plädieren wir für einen sehr niedrighschwelligem Zugang. Hier gilt es, folgende Aspekte zu beachten:

- Der Status «ehemaliges Heim- bzw. Pflegekind – Care Leaver*in» sollte schon per se eine **Indikation** für den Leistungsbezug sein. Bitte beachten Sie dazu unsere Stellungnahme zu §55 Abs. 1 a.
- Der **Wechsel** von einem Angebot der Heimpflege bzw. der Familienpflege zum Angebot der sozialpädagogischen Einzelbegleitung ist in jedem Fall zu prüfen und niederschwellig zu gewährleisten.
- Besonders anspruchsvoll sehen wir Konstellationen, in denen die Leistungserbringenden ändern (d.h. die Einzelbegleitung nicht vom bisherigen Heim oder dem DAF erbracht wird) und mit Volljährigkeit die indizierende und begleitende Fachperson wegfällt.

Formulierungsvorschlag Kommentar AJB:

- Die Aufzählung in der Beschreibung «Ressourcenerschliessung, Vernetzung und Stärkung der Eigenverantwortung.» ergänzen bzw. umformulieren in: «Beziehungsarbeit, Ressourcenerschliessung, Vernetzung, Case Management und Stärkung der Eigenverantwortung».
- Folgenden Satz ergänzen: «Die sozialpädagogische Einzelbegleitung ist insbesondere eine Leistung für Care Leaver*innen im Hinblick auf deren Begleitung im Übergang in die Eigenständigkeit.»

b. Familienpflege

§ 5. Das Angebot umfasst im Bereich der Familienpflege:	Als Familienpflege gilt der Aufenthalt von Leistungsbeziehenden in Pflegefamilien (vgl. Art. 4 ff. der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern [PAVO, SR 211.222.338]). Bei der Betreuung in einem Familienpflegeangebot steht der familiäre Rahmen und die Beständigkeit der Betreuung mit Blick auf die betreuenden Personen im Vordergrund.	
a. Familienpflege,		<p>Die Option, Pflegeverhältnisse über das vollendete 18. Altersjahr hinaus zu ermöglichen und Betreuung und Wohnen zu finanzieren, begrüssen wir ausserordentlich.</p> <p>Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine selbständige Lebensführung realistisch (erfolgsversprechend) ist, ansonsten in die Betreuung in Ansprache/Kooperation mit dem jungen Erwachsenen fortzuführen.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag Kommentar AJB:</u> Den Satz « In diesen Situationen kann die Fortführung der Betreuung durch die bisherigen Pflegeeltern sinnvoll sein.» streichen und ersetzen durch «In diesen Situationen ist die Fortführung der Betreuung durch die bisherigen Pflegeeltern zu prüfen.»</p>
b. Betreuung und Wohnen in der bisherigen Pflegefamilie über das vollendete 18. Altersjahr hinaus.	Es kann vorkommen, dass Leistungsbeziehende bei Vollendung des 18. Altersjahres noch nicht in der Lage sind, ohne unterstützende Betreuung ihr Leben zu führen und selbständig zu wohnen. In diesen Situationen kann die Fortführung der Betreuung durch die bisherigen Pflegeeltern sinnvoll sein.	

c. Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

§ 6. Das Angebot umfasst im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege:	Zur Unterstützung der Familienpflege gibt es verschiedene Dienstleistungen (vgl. Art. 20a PAVO). § 6 zählt die einzelnen Dienstleistungen auf, die beansprucht werden können.	
a. Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien,	Die Vermittlung von Pflegeplätzen beinhaltet das Suchen von potenziellen Pflegeeltern, die u.a. persönlich und erzieherisch für diese Funktion geeignet sind. Dabei werden potenzielle Pflegeeltern über ihre zukünftige Aufgabe informiert und auf diese vorbereitet. Im Weiteren gehört zur Vermittlung von Pflegeplätzen die Bewirtschaftung eines Pools interessierter, möglicherweise geeigneter Pflegeeltern. Schliesslich beinhaltet die Vermittlungstätigkeit die Vermittlung eines konkreten Pflegeplatzes für ein konkretes Pflegekind (Einzelfallvermittlung). Dazu gehört in der Regel auch die Beratung von Organisationen, Herkunftsfamilien und der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bzw. der im Auftrag der KESB tätigen Mandatspersonen im Auswahl- und Platzierungsprozess. Ziel ist es, für ein Pflegekind die bestmögliche Pflegefamilie zu finden.	Bei der Vermittlung von Pflegeplätzen sind potentielle Pflegeeltern bereits für die Thematik Leaving Care zu sensibilisieren. Es ist wichtig, dass sich die Pflegefamilie bewusst ist, dass die Platzierung gegebenenfalls über die Volljährigkeit hinausgehen kann.
b. sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen,	Im Rahmen der sozialpädagogischen Begleitung eines Pflegeverhältnisses werden die Pflegefamilie und Leistungsbeziehende bei Bedarf durch Fachpersonen unterstützt und begleitet. Ziel ist die Stabilisierung des Pflegeverhältnisses und die Förderung eines möglichst positiven Verlaufs der Platzierung.	<p>Wir begrüßen sehr, dass die sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen als Angebot aufgenommen und beschrieben wird.</p> <p>Die sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen sollte wie die Leistung «Betreuung und Wohnen in der bisherigen Pflegefamilie» (§ 5 b) ebenfalls über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus beansprucht werden können.</p> <p>Im Kommentar AJB werden bereits wichtige Ziele angesprochen. Da das Erreichen der Volljährigkeit, der Auszug aus der Pflegefamilie sowie der Übergang in die Selbständigkeit ebenfalls sehr herausforderungsreiche Phasen für alle Beteiligten darstellen, sollten sie im Kommentar ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p><u>Formulierungsvorschlag Kommentar AJB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Satz: «Ziel ist die Stabilisierung des Pflegeverhältnisses und die Förderung eines möglichst positiven Verlaufs der Platzierung»

Entwurf	Kommentar AJB	Stellungnahme KLC
		<p>streichen und ersetzen durch: «Ziele sind die Stabilisierung des Pflegeverhältnisses, die Förderung eines möglichst positiven Verlaufs der Platzierung, die frühzeitige Planung der Situation nach Volljährigkeit und des Auszugs aus der Pflegefamilie sowie die Planung und Begleitung des Übergangs in die Selbständigkeit der Leistungsbeziehenden»</p> <ul style="list-style-type: none"> • Folgenden Satz ergänzen: «Wenn die Betreuung von Leistungsbeziehenden über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus gemäss §5 b. weitergeführt wird, ist es sinnvoll, die sozialpädagogische Begleitung des Pflegeverhältnisses bzw. der Leistungsbeziehenden entsprechend weiter zu führen.»
<p>c. Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern.</p>	<p>Mit Hilfe von Aus- und Weiterbildungen sollen Pflegeeltern dabei unterstützt werden, die Entwicklung der Leistungsbeziehenden bestmöglich zu begleiten und zu fördern und Sicherheit in ihrer Rolle als Pflegeeltern zu gewinnen.</p>	<p>Die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern ist sehr wichtig. Formate zum Thema Leaving Care sind zu schaffen wie beispielsweise «Pflegekind wird volljährig – was jetzt?».</p>
<p>d. Heimpflege</p>		
<p>§ 7. Das Angebot umfasst im Bereich der Heimpflege:</p>	<p>In Heimpflegeangeboten werden Leistungsbeziehende in einem institutionellen Rahmen sozialpädagogisch betreut (vgl. Art. 13 ff. PAVO).</p>	<p>Das Angebot der Heimpflege muss ergänzt werden mit dem Angebot der Übergangsbegleitung im Sinne der letzten Progressionsstufe, wie sie in den Buchstabe a und b angelegt sind. Die Übergangsbegleitung im Sinne einer «ambulanten Begleitung in eigener Wohnung» muss entsprechend als Buchstabe c angelegt werden. Da die Leistung innerhalb der gleichen Institution erbracht wird, ist für Care Leaver*innen eine für sie dringend notwendige Niederschwelligkeit gewährleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungskontinuität und vertrauter Kontext • gleiche Bezugsperson (Konstanz der Beziehung) • Möglichkeit der Bezugsperson, die Care Leaver*innen aufsuchend zu kontaktieren. <p>Formulierungsvorschlag Verordnung Ergänzung mit Angebot «ambulante Begleitung in eigener Wohnung»</p>

C. Heimpflege

Konzept

<p>§ 14. Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über</p>	<p>§§ 14-25 regeln gestützt auf § 11 Abs. 2 KJG und in Präzisierung von Art. 15 Abs. 1 PAVO die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für die Heimpflege. Die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen ist von der Trägerschaft bei der Einreichung des Gesuchs um erstmalige Erteilung einer Bewilligung nachzuweisen bzw. zu bestätigen und wird von der Aufsichtsbehörde vor der Ausstellung der Bewilligung und im Rahmen der Aufsicht (Art. 19 Abs. 1 PAVO) überprüft.</p> <p>Wichtiger Bestandteil des Bewilligungsgesuchs ist das Konzept. § 14 benennt die nötigen Konzeptinhalte, äussert sich hingegen nicht zur Form des Konzepts. Demgemäss können sämtliche Inhalte in einem Dokument, in mehreren Dokumenten zu verschiedenen Leistungen oder Themen (z.B. pädagogisches Konzept, Sicherheitskonzept, Präventionskonzept) oder in einem übergeordneten Betriebskonzept enthalten sein.</p>	<p>Wir empfehlen, dass sich das Konzept zusätzlich zu den genannten Punkten darüber äussern soll, wie die Nachhaltigkeit der Leistungen sichergestellt wird.</p> <p>Formulierungsvorschlag Verordnung f. die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Leistungen für die Leistungsbeziehenden.</p>
<p>b. die pädagogischen Leitideen und Vorgehensweisen,</p>	<p>Gemäss lit. b muss das Konzept über die pädagogischen Leitideen und Vorgehensweisen Auskunft geben. Unter den pädagogischen Leitideen sind alle Grundsätze, auf denen die verschiedenen angebotenen Heimpflegeleistungen beruhen, zu verstehen. Auch die Umsetzung der Kinderrechte soll Gegenstand der pädagogischen Leitideen sein, weshalb im Konzept u.a. darauf einzugehen ist, wie das Recht der betreuten Kinder und Jugendlichen auf Partizipation umgesetzt wird (vgl. § 4 KJG). Zu nennen sind bei den Leitideen (falls gegeben) z.B. auch eine Orientierung des Angebots an konfessionellen oder ethischen Vorstellungen.</p> <p>Die Vorgehensweisen sind bei verschiedenen angebotenen Heimpflegeleistungen für diese je einzeln zu umschreiben. Zu den Vorgehensweisen gehören auch Angaben zu den Zielvereinbarungen, zu den Standortgesprächen und zur Berichterstattung, die sich an den</p>	<p>Im Rahmen der pädagogischen Leitideen und Vorgehensweisen müssen auch die Planung und Gestaltung des Austritts und des Übergangs in ein eigenverantwortliches Leben (bei Austritt rund um die Volljährigkeit oder später) beschrieben werden.</p> <p>Neben den Kinderrechten und den Vorgaben von PAVO und Datenschutz sind zusätzlich die Empfehlungen von KOKES und SODK zur ausserfamiliären Unterbringung sowie Quality 4 Children aufzuführen.</p> <p>Formulierungsvorschlag Kommentar AJB: Ergänzung: Im Rahmen der pädagogischen Leitideen und Vorgehensweisen sind auch die Planung und Gestaltung des Austritts und des Übergangs in ein eigenverantwortliches Leben (bei Austritt</p>

Entwurf	Kommentar AJB	Stellungnahme KLC
	Vorgaben der PAVO (Art. 17 und Art. 21 Abs. 1 Bst. c) sowie des Datenschutzes orientieren muss.	rund um die Volljährigkeit oder später) zu beschreiben. Dabei sind die entsprechenden Empfehlungen von KOKES und SODK zur ausserfamiliären Unterbringung sowie die Standards 15-18 von Quality 4 Children zu beachten. Mehr Informationsmaterial zur Phase Leaving Care ist zu finden unter www.leaving-care.ch

Subventionen

a. Voraussetzungen

§ 50. ¹ Subventionen gemäss § 21 KJG können ausgerichtet werden, wenn der Projektgegenstand die Voraussetzungen gemäss § 28 Abs. 1 lit. b und c erfüllt.	Zu subventionierende Projekte müssen einen innovativen Charakter im Sinne von § 21 Abs. 1 KJG aufweisen. Darüber hinaus können nur Projekte unterstützt werden, deren Gegenstand – analog zu den Voraussetzungen der Beitragsberechtigung gemäss § 28 Abs. 1 lit. b-c – qualitativ überzeugend und wirtschaftlich ist. Wer die Ausgabe für die Subvention bewilligt, hängt von der Höhe des auszurichtenden Betrags ab. Je nach Ausgabenkompetenz kann dies das Amt, die Direktion oder der Regierungsrat sein.	Die Subventionierung von innovativen Projekten begrüssen wir sehr. Wir halten es für sehr wichtig, Projekte im Bereich Leaving Care zu fördern.
---	--	---

I. Kostenübernahmegarantie

Verfahren betreffend Kostenübernahme

a. Allgemeines

§ 53. ¹ Ein Antrag um Kostenübernahme für einen Leistungsbezug nach KJG ist dem Amt für jede Leistungsbeziehende und jeden Leistungsbeziehenden einzeln zu stellen.	Für die administrative Abwicklung des Kostenübernahmeverfahrens ist die Erfassung jedes Leistungsbezugs pro Leistungsbeziehende bzw. pro Leistungsbeziehender erforderlich.	Für junge Erwachsene (Care Leaver*innen) soll der Antrag niederschwellig sein. Einfache Handhabung, schnelles Verfahren. Der Status «ehemaliges Heim- bzw. Pflegekind bzw. Care Leaver*in» muss eine ausreichende Indikation für Leistungsbezug sein und damit KÜG sicherstellen. Bitte beachten Sie dazu auch unsere Stellungnahme zu §55 Abs. 1 a.
--	---	---

b. Eingabefrist

² In Abweichung von der Frist gemäss Abs. 1 kann ein Antrag um Kostenübernahme eingereicht werden		
--	--	--

Entwurf	Kommentar AJB	Stellungnahme KLC
<p>a. beim Bezug von Familien- und Heimpflege bei besonderer Dringlichkeit bis einen Monat nach Beginn des Leistungsbezugs,</p>	<p>Als besonders dringlich gelten beispielsweise Notfallplatzierungen, bei denen zur Sicherung des Kindeswohls der ordentliche Platzierungsprozess nicht eingehalten werden kann. In der Regel erfolgen Notfallplatzierungen in Institutionen, die dazu über spezifische Konzepte verfügen, beispielsweise sogenannte Aufnahme- und Durchgangsheime. Notfallplatzierungen in Pflegefamilien sind nur dann sinnvoll, wenn kein individueller Passungsprozess vorzunehmen ist, weil zwischen Pflegefamilie und zu platzierendem Kind bereits eine Beziehung besteht.</p> <p>Es liegt eine akute Gefährdungssituation vor, in der unmittelbar eine Platzierung vorgenommen werden muss. Notfallplatzierungen erfolgen häufig durch die Polizei, können aber auch durch die KESB (oder ein Gericht), durch eine Ärztin oder einen Arzt (FU) oder Eltern vorgenommen werden. Selbsteinweisungen von Jugendlichen sind auch als Notfälle zu betrachten.</p>	<p>Wir begrüssen, dass der Antrag um Kostenübernahme in Ausnahmefällen nachgereicht werden kann. Wir empfehlen zwei Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollen auch Selbsteinweisungen von jungen Erwachsenen möglich sein (im Sinne von kurzfristiger Rückkehr an den vorherigen Platzierungsort. Bitte beachten Sie hierzu unsere Stellungnahme zu §3 Abs. 1 a • Es können Krisen und Notfallsituationen eintreten, welchen mit ambulanten Leistungen begegnet werden kann. Bei kurzfristigen Anfragen soll ein unmittelbarer Start der ambulanten Unterstützungsleistung möglich sein. <p><u>Formulierungsvorschlag Kommentar AJB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung: «Selbsteinweisungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind auch als Notfälle zu betrachten». • Ergänzung: Es können Krisen und Notfallsituationen eintreten, welchen mit ambulanten Leistungen begegnet werden kann. Bei kurzfristigen Anfragen in Krisen- und Notfallsituationen ist ein unmittelbarer Start der ambulanten Unterstützungsleistung möglich. <p><u>Formulierungsvorschlag Verordnung</u></p> <p>Beim Bezug von ergänzenden Hilfen zur Erziehung bei besonderer Dringlichkeit bis einen Monat nach Beginn des Leistungsbezugs.</p>

c. Antragstellung im Allgemeinen

§ 55. ¹ Der Antrag um Kostenübernahme enthält:		
a. eine Begründung für den beabsichtigten Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung,	<p>Die Eltern bzw. volljährigen Leistungsbeziehenden oder von der KESB mit der Antragstellung beauftragte Mandatspersonen begründen, weshalb aus ihrer Sicht der Bezug einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung nötig ist. Die Eltern können dazu die Unterstützung von Fachstellen beziehen. In der Regel wird im Antrag die aus Sicht der Antragstellenden notwendige Leistung und die bzw. der als geeignet erachtete Leistungserbringende bezeichnet. Es kann aber auch dem Amt überlassen werden, die aufgrund der Begründung für den Leistungsbezug passende Leistung und die bzw. den geeignete/n Leistungserbringende/n vorzuschlagen.</p> <p>In den allermeisten Fällen werden die Eltern hinsichtlich des Leistungsbezugs von Mandatspersonen begleitet oder von Sozialarbeitenden der Jugendhilfestellen des Kantons (kjz) oder der Stadt Zürich unterstützt. Diese Fachpersonen beraten die Eltern bzw. volljährigen Leistungsbeziehenden und helfen ihnen beim Ausfüllen der Formulare. Wenn ausnahmsweise Eltern bzw. volljährige Leistungsbeziehende direkt, ohne dass sie bereits bei einer entsprechenden Fachstelle vorstellig wurden bzw. ohne, dass eine Mandatsperson von der KESB oder dem Gericht zur Begleitung des Leistungsbezugs eingesetzt wurde, einen Antrag um Kostengutsprache stellen, lässt das Amt im Rahmen seiner Entscheidfindung die Notwendigkeit eines Leistungsbezugs in der Regel von einer Jugendhilfestelle beurteilen.</p>	<p>Wir erachten es als wichtig, dass die Antragsstellung für die volljährigen Leistungsbeziehenden sehr niederschwellig möglich ist. Der Status Care Leaver*in sollte als Indikation ausreichen. Ein gut aufgegleister Austritt ist kein Garant für einen gelingenden Übergang.</p> <p>Es ist anzunehmen, dass in einigen Fällen bei einem entsprechenden Bedarf keine der genannten Fachpersonen mehr mit den jungen Menschen Kontakt hat. Um gerade auch diesen Care Leaver*innen einen Zugang zu Leistungen zu ermöglichen – unter diese Gruppe fallen auch die «schwer erreichbaren» jungen Menschen – soll das Verfahren möglichst einfach gestaltet werden und ohne die Unterstützung einer Fachperson gelingen können.</p> <p>Bei Care Leaver*innen ist ein verkürztes Verfahren im Hinblick auf einen Leistungsbezug dringend notwendig.</p> <p>Formulierungsvorschlag Kommentar AJB Für volljährige Leistungsbeziehende, welche aktuell nicht von einer Fachperson beraten werden, gilt ein verkürztes Verfahren. Als Indikation für einen Bedarf einer Leistung gilt der Status «Care Leaver*in».</p>
3 Bei minderjährigen Leistungsbeziehenden ist der Antrag um Kostenübernahme zu stellen von	Volljährige Leistungsbeziehende stellen selbst Antrag (auf Fortsetzung des Leistungsbezug und ggf. Abschluss in einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung von geringerer Betreuungsintensität gemäss § 3). Dies braucht nicht geregelt zu werden. Volljährige können auch jemanden zur Antragstellung bevollmächtigen. Eine allfällige Mandatsperson der oder des volljährigen Leistungsbeziehenden kann den Antrag stellen, sofern der ihr von der KESB erteilte Auftrag die Unterzeichnung eines entsprechenden Antrags mitumfasst.	Beachten Sie hierzu unsere Stellungnahme zu §55 Abs 1.a

Entwurf	Kommentar AJB	Stellungnahme KLC
Datenbekanntgabe an das Bundesamt für Justiz (BJ)		
§ 64. ¹ Die für die Führung der schweizerischen Plattform für Heimerziehung und Familienpflege erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten, sind nach den Vorgaben des BJ zu übermitteln:	Das Bundesamt für Justiz führt eine Plattform für Heimerziehung und Familienpflege als nationale Datenbank, auf der Daten gesammelt werden, die u.a. Aussagen zur Situation der platzierten Leistungsbeziehenden in der Schweiz sowie des vorhandenen Angebots an Heimpflege- und Familienpflegeangebote und dessen Nutzung ermöglichen sowie die Kantone bei der Bedarfsplanung und Steuerung unterstützen soll. Eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht für die Datenerhebung steht noch aus.	
² Zu den Personendaten, die gemäss Abs. 1 über den Bezug von Familien- oder Heimpflege übermittelt werden, gehören insbesondere Informationen über		
c. den Zeitraum der Platzierung,	Zu den Informationen über den Zeitraum der Platzierung gehören beispielsweise Eintritts- und Austrittsdaten in ein Familienpflege- oder ein Heimpflegeangebot sowie die Übertrittsdaten von einem in ein anderes Angebot.	<p>Formulierungsvorschlag Kommentar AJB Weiter sind die Daten zum Austritt und der Anschlusslösung zu erfassen (Qualitätssicherung, Nachhaltigkeit).</p> <p>Formulierungsvorschlag Verordnung Den Zeitraum der Platzierung und die Anschlusslösung</p>